

MultiMedia und Recht

MMR
4/1998

Zeitschrift für
Informations-,
Telekommunikations- und
Medienrecht

Herausgegeben von **Dr. Michael Bertrams**, Präsident VerfGH und OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – **Claudia Bobermin**, Justitiarin Kirch-Gruppe, Ismaning – **Dr. Herbert Burkert**, Wiss. Mitarbeiter GMD, St. Augustin – **Dr. Oliver Castendyk**, Justitiar ProSieben Media AG, Unterföhring – **Jürgen Doetz**, Geschäftsführer SAT1 GmbH/Präsident Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), Berlin/Bonn – **Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle**, Justitiar ZDF, Mainz – RA **Karl-Michael Fuhr**, Bereichsleiter Recht/Regulierung o. tel. o GmbH & Co, Düsseldorf – **Erich Gahrau**, Justitiar Bertelsmann AG, Gütersloh – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Bernd Holznagel**, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Hans-Willi Hefekäuser**, Geschäftsbereichsleiter Ordnungs- und Wettbewerbspolitik, Deutsche Telekom AG, Bonn – **Dr. Bernd Jäger**, Geschäftsführer Verband privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA), Bonn – **Dr. Eugen von Keller**, Roland Berger und Partner, München – **Prof. Dr. Christoph Paulus**, Humboldt Universität zu Berlin – **Dr. Bernd Pill**, Leiter der Rechtsabteilung Mannesmann Mobilfunk GmbH, Düsseldorf – RA **Prof. Dr. Peter Raue**, Oppenhoff & Rädler, Berlin – **Dr. Jörg Reinbothe**, Referatsleiter Generaldirektion XV der Europäischen Kommission, Brüssel – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Gesamthochschule Kassel – Min.Dirig. **Dr.-Ing. Hans Rumpf**, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Bonn – RA **Rüdiger Schäfer**, Justitiar Gruner + Jahr, Hamburg – RA **Prof. Dr. Joachim Scherer**, Döser Amereller Noack, Frankfurt am Main – Min.Dir. **Hans-Dieter Scheurle**, Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Bonn – RA **Dr. Balthasar Schramm**, Justitiar Deutscher Multimedia Verband, Hamburg – **Prof. Dr. Gerhard Schricker**, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München – RA **Dr. Raimund Schütz**, Bruckhaus Westrick Heller Löber, Düsseldorf – **Prof. Dr. Ulrich Sieber**, Universität Würzburg – RA **Dr. Arthur Waldenberger**, LL.M., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, Leitung Europaangelegenheiten und Medien, Bonn

Redaktion: **Anke Zimmer-Helfrich**, Chefredakteurin – RAin **Ruth Schrödl**, Redakteurin, Wilhelmstr. 9, 80801 München

Editorial

Trapattoni und das Ende des Computerrechts



Prof. Dr. Thomas Hoeren
Direktor der Zivilrechtlichen
Abteilung des Instituts für Infor-
mations-, Telekommunikations-
und Medienrecht (ITM), Uni-
versität Münster

Das Kuhn'sche Theorem vom Paradigmenwechsel bewahrheitet sich auch im Informationsrecht. Spätestens seit dem Beginn der 80er Jahre boomt ein Rechtsgebiet, das plakativ als EDV-Recht oder Computerrecht tituliert worden ist. Zunächst standen grundsätzliche Fragen zur Diskussion an. Ist das Urheberrecht überhaupt auf Software anwendbar? Passen EDV-Verträge in die Vertragsstruktur des BGB? Wie läßt sich das geltende Strafrecht auf Computerbetrug und Datenveränderungen übertragen? Nach der Klärung dieser First Generation Issues (meistens durch autoritative Regulierungen durch Brüssel) stellten sich Rechtsfragen der zweiten Generation auf. Es stellen sich immer neue Detailfragen bei der Anwendbarkeit etwa des Urheberrechts, die vor allem durch die Rechtsprechung einer immer gefestigteren Kasuistik zugeführt worden sind.

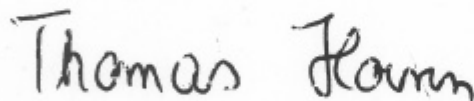
Damit war die zweite Generation der Fragestellungen vorbei; eine dritte Generation wird es nicht geben. Es kam etwas, mit dem niemand so

richtig gerechnet hatte: Multimedia. Dieser schillernde und letztendlich nichtssagende Begriff stand als Symbol für eine Fülle von Entwicklungen – der digitalen Verknüpfung von Ton, Bild und Text, der Konvergenz von Telekommunikation, Rundfunk und Online-Diensten sowie der neuen Wissenspräsentation über Hyperlinks.

Die mit diesem Phänomen verbundenen gesamtgesellschaftlichen Veränderungen führen zum schleichenden Tod des alten Computerrechts. Nicht mehr die Software steht im Vordergrund des Interesses, sondern der neue Gegenstand heißt Information. Damit weitet sich die alte DV-rechtliche Diskussion aus; der familiäre Kreis der EDV-Rechtler verliert seine Konturen und wird durch eine bunte Schar von Juristen unterschiedlicher Couleur, vom Fernsehrechtler bis hin zum Jugendschutzexperten und TK-Juristen ersetzt. Zwar dient das alte Softwarerecht noch in einigen Konstellationen als Muster für die Diskussion um das Recht der Informationsgesellschaft, wie etwa die Übernahme von § 69 d Abs. 1 UrhG in den Entwürfen zu einer EU-Multimedia-Richtlinie zeigt. Offensichtlich avanciert das Modell des „bestimmungsgemäßen Gebrauchs“ eines Werkes zur Megaschranke des Urheberrechts, ähnlich dem Prinzip des „fair use“ im US-Recht. Gleichzeitig wurde erstmals im Softwarerecht der private Gebrauch als Schranke abgeschafft oder der Titelschutz für Produkte eingeführt. Wie beim Turiner Grabtuch drückt das DV-Recht dem Informationsrecht seine charakteristischen Züge auf.

Doch die meisten Strukturen dieses schon zur Tradition gewordenen Rechtsgebietes drohen, in den Hintergrund zu treten und vergessen zu werden. Die 20. Entscheidung zum Finanzierungsleasing bei Software oder zur Dongle-Umgehung lockt heutzutage keinen mehr hinter dem Ofen hervor. Auch die Gestaltung von Softwareverträgen ist heutzutage jedem einigermaßen vorgebildeten Anwalt kein unbekanntes Thema mehr. Wir werden uns daher von einem Fossil verabschieden müssen, das zwar noch seine Existenzberechtigung besitzt, aber den großen Schwung der 80er Jahre verloren hat. Wie sagte schon Trapattoni in seinem legendären Interview: „Ich habe fertig.“ In der Tat, wir haben fertig. Das Computerrecht ist tot; es lebe das Informationsrecht.

Münster, im April 1998



Prof. Dr. Thomas Hoeren

P. S.: MMR wird dieser Entwicklung Rechnung tragen. In regelmäßigen Abständen wird den Lesern von MMR eine Sonderbeilage kostenlos zur Verfügung gestellt werden, die die Rechtsprechung zum Hard- und Softwarerecht zusammenfaßt. Nach den obigen Ausführungen ist damit der Bedeutung des Gebietes für die Praxis hinreichend Rechnung getragen.